



## AGB zum Ladeabo E-Mobilität

### Gegenstand und Geltungsbereich

#### 1 Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist der Kauf oder die Miete einer Ladestation sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie bei EWS durch den Kunden.

EWS kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert EWS auf ihrer Webseite [ews.ch](http://ews.ch).

Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 3 zustande.

#### 2 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit EWS in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

#### 3 Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss eines Ladeabos ist eine elektrische Basisinstallation in der Liegenschaft, welche durch die EWS betrieben wird.

Für den Anschluss einer Ladestation an der Basisinstallation ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. EWS kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

### Kauf der Ladestation

#### 4 Eigentum

Mit dem Kauf der Ladestation erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation.

#### 5 Leistungsbeschreibung Kaufvariante

Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt EWS mit der Abgabe eines Schlüssels (Batch).

Mit der Berechtigung legt die EWS AG die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

Der Tarif Ladevorgang setzt sich aus den Stromkosten, Abrechnung, Datenabo, Zählergebühr und Support zusammen.

Der Preis für ein Ladestation-Set beinhaltet die Lieferung, Montage und Erschliessung ab Basisinstallation, Inbetriebnahme, Konfiguration, 1 RFID Schlüssel, Schlussmessung und Instruktion. Diese wird dem Kunden als einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

### Miete der Ladestation

#### 6 Leistungsbeschreibung Ladeabo

Damit der Kunden Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt die EWS AG mit der Abgabe eines Schlüssels (Batch).

Mit der Berechtigung legt EWS die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

Der Tarif Ladevorgang setzt sich aus den Stromkosten, Abrechnung, Datenabo, Zählergebühr und Support zusammen.

Der Preis für die Erschliessung ab Flachbandkabel beinhaltet die Montage und Erschliessung ab Basisinstallation, Inbetriebnahme, Konfiguration, 1 RFID-Schlüssel, Schlussmessung, Instruktion. Diese wird dem Kunden als einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

Die Monatsmiete der Ladestation setzen sich zusammen aus einem fixen Betrag für die Miete der Ladestation.

Die Übernahme des bestehenden Mobilitätsabos durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von EWS möglich. EWS behält sich das Recht vor diese Übernahme zu verweigern.

#### 7 Wartung der Ladestation

EWS sorgt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation während der Dauer des Mietverhältnisses.

### Allgemein verbindliche Bedingungen

#### 8 Zustandekommen des Vertrages zwischen EWS und dem Kunden

Der Kunde füllt das Bestellformular aus und bestätigt die AGB.

Unter Vorbehalt von Ziff. 3 kommt der Vertrag mit dem Versand des Bestellformulars durch den Kunden zustande.

EWS setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung, um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu vereinbaren.

#### 9 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungn

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. EWS kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann EWS vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

### EWS AG

Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach

041 818 33 33, [info@ews.ch](mailto:info@ews.ch), [ews.ch/e-mobilitaet](http://ews.ch/e-mobilitaet)

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EWS zulässig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr 40 Franken plus MWST, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

## 10 Haftung

Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.

Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 11 Datenschutz

EWS wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb EWS verwendet werden.

EWS ist berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat EWS das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.

## 12 Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Es gilt eine monatliche Kündigungsfrist ohne Mindestlaufzeit.

Mit der Beendigung des Vertrags gibt der Kunde alle Geräte zurück, die im Eigentum von EWS sind. Erfolgt die Rückgabe unvollständig, ist EWS berechtigt die Kosten für den neuwertigen Ersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

## Schlussbestimmungen

### 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

### 14 Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

### 15 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Schwyz zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

### 16 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 25. Januar 2021 in Kraft.